

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung
D - 10702 Berlin

VI E 28

Bearbeiterin Krüger

Zeichen VI E 28

An alle Bauaufsichtsämter der Bezirke

Dienstgebäude:
Württembergische Str. 6
10707 Berlin-Wilmersdorf

Zimmer 1505

Telefon (030) 90 12 – 4791

Fax (030) 90 12 – 3535

Intern (912) - 4791

Datum 24. Jan. 2002

EnEV im bauaufsichtlichen Verfahren ab 1. Februar 2002

Anlagen: 1) Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (Energieeinsparverordnung – EnEV) vom 16. November 2001 (BGBl. I S. 3085)

2) (Entwurf) Allgemeine Verwaltungsvorschrift zu § 13 der Energieeinsparverordnung (AVV Energiebedarfsausweis)

Die EnEV tritt am 1. Februar 2002 in Kraft (§ 20 Abs. 1 EnEV), gleichzeitig treten die Wärmeschutzverordnung und die AV-WärmeschutzV (unserer Senatsverwaltung) vom 25. Juli 1995 (ABl. S. 2738) sowie die Heizungsanlagen-Verordnung außer Kraft (§ 20 Abs. 2 EnEV).

Die AVV Energiebedarfsausweis ist in der vorliegenden Form von der Bundesregierung beschlossen worden. Sie bedarf noch der Zustimmung des Bundesrates, die voraussichtlich in Kürze erfolgen und keine wesentlichen Änderungen mehr bringen wird. Die Regelungen sind also vorerst anzuwenden.

Die ab 1. Februar 2002 geltende EnEV stellt neue bauliche und anlagentechnische Anforderungen an zu errichtende Gebäude (§ 3 ff. EnEV) und an bestehende Gebäude und Anlagen (§§ 8 ff EnEV). Zur Erfüllung der Anforderungen sind die Bauherren und die Grundeigentümer verpflichtet. Zuständige Ordnungsbehörde ist das Bauaufsichtsamt gem. Nr. 15 Abs. 1 Buchstabe j) ZustKat Ord.

Sprechzeiten
nach telefonischer Vereinbarung

E-Mail
elke.krüger@senstadt.verwalt-berlin.de

Internet
www.stadtentwicklung.berlin.de

Fahrverbindungen:
Ý 1, 7 Fehrbelliner Platz
‡ 101, 104, 115 Fehrbelliner Platz

Zahlungen bitte bargeldlos an die Landeshauptkasse Berlin:
Postbank Berlin Kto.Nr. 58-100 BLZ 100 100 10
Berliner Sparkasse Kto.Nr. 0 990 007 600 BLZ 100 500 00
Berliner Bank Kto.Nr. 9-919 260 800 BLZ 100 200 00
Landeszentralbank Berlin Kto.Nr. 10 001 520 BLZ 100 000 00

Bereits in der Amtsleitersitzung vom 10.10.2001 wurde angekündigt, dass beabsichtigt ist, die Erfüllung der baulichen Anforderungen durch anerkannte Sachverständige prüfen und bescheinigen zu lassen. Ggf. entscheiden die Sachverständigen auch über die beantragten Ausnahmen und Befreiungen (vgl. §§ 16, 17 EnEV).

Allerdings konnte über die Einführung des Sachverständigenwesens, insbesondere über die Art und den Umfang der Aufgaben der Sachverständigen, bis heute nicht entschieden werden. Die Diskussion darüber, wie viel Aufsicht und Kontrolle der Erfüllung der baulichen Anforderungen erforderlich und vertretbar ist und durch wen sie durchgeführt werden soll, ist nicht nur in Berlin, sondern auch in anderen Bundesländern im vollem Gange.

Als Zwischenlösung, die unbefristet bis zur Schaffung einer neuen Verfahrensregelung Gültigkeit hat, ist ab 1. Februar 2002 durch die Bauaufsichtsbehörden wie folgt zu verfahren:

1. Zusätzliche Bauvorlagen

- 3.1 Den Bauvorlagen für ein zu errichtendes Gebäude mit normalen Innentemperaturen sind die Angaben und Berechnungen beizufügen, die dem Energiebedarfsausweis zu Grunde zu legen sind.
- 3.2 Den Bauvorlagen für ein zu errichtendes Gebäude mit niedrigen Innentemperaturen sind die Angaben und Berechnungen beizufügen, die dem Wärmebedarfsausweis zu Grunde zu legen sind.
- 3.3 Den Bauvorlagen für die bauliche Änderung oder Erweiterung eines bestehenden Gebäudes sind beizufügen
 - bei wesentlichen Änderungen gemäß § 13 Abs. 2 EnEV die Angaben und Berechnungen gemäß 1.1
 - im Übrigen der Nachweis über die Begrenzung des Wärmedurchgangs nach Anhang 3 EnEV oder Angaben und Berechnungen gemäß 1.1 oder 1.2 unter Berücksichtigung der zulässigen 1,4fachen Höchstwerte nach § 8 Abs.2 EnEV

2. Bauaufsichtliche Prüfung der Bauvorlagen

Die Bauaufsichtsbehörde hat die vorbezeichneten Bauvorlagen zu fordern und sie auf ihre Vollständigkeit und Plausibilität zu prüfen.

Von der Richtigkeit der Angaben darf ausgegangen werden, wenn die Bauvorlagen die notwendigen Angaben, das Ausstellungsdatum, den Namen, die Anschrift, die Funktion oder Firma und die eigenhändige Unterschrift des für die Angaben verantwortlichen Ausstellers enthalten (gem. § 2 Nr. 9 AVV Energiebedarfsausweis).

Rechtsgrundlage für die Vorlagepflicht ist § 57 Abs. 2 BauO Bln i.V.m. § 5 Abs. 2 BauVorVO. Die Vorlagepflicht besteht im herkömmlichen Baugenehmigungsverfahren (§ 55 BauO Bln), im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren (§ 60 a BauO Bln) und im Genehmigungsfreistellungsverfahren (§ 56 a BauO Bln).

3. Ausnahmen und Befreiungen

Über Anträge auf Ausnahmen oder Befreiungen von den Anforderungen der EnEV entscheidet die Bauaufsichtsbehörde.

- 3.1 Ausnahmen gem. § 16 Abs. 1 EnEV können nur bei Baudenkmälern oder bei sonstiger erhaltenswerter Bausubstanz zugelassen werden.
Für die Fälle von Ausnahmen bei andersartigen aber gleichwertigen Baumaßnahmen gem. § 16 Abs. 2 EnEV ist der Erlass einer Allgemeinen Verwaltungsvorschrift der Bundesregierung vorgesehen.

- 3.1 Anträgen auf Befreiung gem. § 17 EnEV kann nur stattgegeben werden, wenn das Vorliegen einer unbilligen Härte, insbesondere die Unwirtschaftlichkeit der Anforderungen der EnEV, für das Bauvorhaben konkret nachgewiesen ist.

4. Vorlage des Energie- oder Wärmebedarfsausweises bei Fertigstellung

Es wird empfohlen, dass die Bauaufsichtsbehörde sich zusammen mit der Anzeige über die Fertigstellung des Bauvorhabens gem. § 72 Abs. 1 Satz 1, § 60 a Abs. 5 und § 56 a Abs. 5 Satz 2 BauO Bln den Energie- oder Wärmebedarfsausweis vorlegen lässt und ihn in die Bauakte nimmt.

Die Vorlagepflicht der Bauherren beruht auf § 13 Abs. 4 EnEV.

Zusätzlich zu den Angaben des Energie- und des Wärmebedarfsausweises kann die Bauaufsichtsbehörde jederzeit die Vorlage der diesen Angaben zugrunde liegenden Berechnungen verlangen.

Ich bitte wie vorstehend zu verfahren. Zur Beantwortung einzelner auftretender Verfahrens- und Fachfragen bin ich gern bereit.

Im Auftrag

Zander

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung
D - 10702 Berlin

VI E 28

An alle
Bauaufsichtsämter der Bezirke

Bearbeiterin Krüger

Zeichen VI E 28

Dienstgebäude:
Württembergische Str. 6
10707 Berlin-Wilmersdorf

Zimmer 1505

Telefon (030) 90 12 – 4791

Fax (030) 90 12 – 3535

Intern (912) - 4791

Datum 2. April 2002

EnEV im bauaufsichtlichen Verfahren ab 1. Februar 2002

Vorgang: Mein Schreiben vom 24. Jan. 2002

Im Anschluss an mein vorbezeichnetes Schreiben vom 24. Januar 2002 zur vorläufigen Regelung des Verwaltungsverfahrens zur Umsetzung der EnEV durch die Bauaufsichtsämter in Berlin gebe ich folgende weiteren Hinweise:

1. Der Ihnen bereits übersandte Entwurf der AVV Energiebedarfsausweis ist inzwischen unverändert von der Bundesregierung erlassen und im Bundesanzeiger bekannt gemacht worden.
Das richtige Zitat dieser Verwaltungsvorschrift lautet: Allgemeine Verwaltungsvorschrift zu § 13 der Energieeinsparverordnung (AVV Energiebedarfsausweis) vom 7. 3. 2002 (BAnz. S. 4865).
2. Dem Antrag auf Verlängerung der Geltungsdauer der Baugenehmigung kann nur zugestimmt werden, wenn die Erfüllung der Anforderungen der EnEV durch die Vorlage der erforderlichen Angaben und Berechnungen plausibel und verantwortlich (durch Unterschrift) dargelegt worden ist.
Bei sämtlichen Verlängerungsanträgen, die nach dem 1. 2. 2002 gestellt werden, müssen die Bauvorlagen nach der EnEV verlangt werden.

Sprechzeiten
nach telefonischer Vereinbarung

E-Mail
elke.krüger@senstadt.verwalt-berlin.de

Internet
www.stadtentwicklung.berlin.de

Fahrverbindungen:
Ÿ 1, 7 Fehrbelliner Platz
‡ 101, 104, 115 Fehrbelliner Platz

Zahlungen bitte bargeldlos an die Landeshauptkasse Berlin:
Postbank Berlin Kto.Nr. 58-100 BLZ 100 100 10
Berliner Sparkasse Kto.Nr. 0 990 007 600 BLZ 100 500 00
Berliner Bank Kto.Nr. 9-919 260 800 BLZ 100 200 00
Landeszentralbank Berlin Kto.Nr. 10 001 520 BLZ 100 000 00

3. Bei Erweiterungen (z.B. Anbauten, Dachausbauten, Aufstockungen) des beheizten Gebäudevolumens bestehender Gebäude um zusammenhängend mehr als 100 m³ sind gemäß § 8 Abs. 3 i. V. m. § 7 EnEV den Bauvorlagen für den neuen Gebäudeteil – ebenso wie bei Neubauten - die Angaben und Berechnungen beizufügen, die dem Energiebedarfsausweis bzw. dem Wärmebedarfsausweis zu Grunde zu legen sind (vgl. mein Schreiben vom 24. Jan. 2002).
Die Vorlage eines Energiebedarfsausweises kann nur verlangt werden, wenn das beheizte Gebäudevolumen um mehr als 50 % erweitert wird.

4. Bei Erweiterungen und Neubauten, deren beheiztes Gebäudevolumen 100 m³ nicht übersteigt, ist der Nachweis über die Begrenzung des Wärmedurchgangs nach Anhang 3 EnEV zu führen.

Im Auftrag

Krüger



BitSign GmbH
Postfach 210121
30401 Hannover
Tel: 0511-9794866
Fax: 0511-9794867
E-Mail: service@bitsign.de

www.HaustechnikDialog.de

[Startseite](#) | [Kostenlosen Newsletter abonnieren](#) |

